Empfänger

Marktgemeinde Himberg
Hauptstraße 38
2325 Himberg

Tel.: +43 2235 86213
E-Mail: office@himberg.gv.at
Web: www.himberg.gv.at

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Anzeige der Hundehaltung

Mit diesem Formular zeigen Sie bei der adressierten Behörde als abgabepflichtige Person die Hundehaltung gemäß § 4 Niederösterreichisches Hundeabgabegesetz 1979, zuletzt geändert durch LGBl. 3702-9, und gemäß § 4 Niederösterreichisches Hundehaltegesetz, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2022, an.

Für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet ist eine jährliche Hundeabgabe zu entrichten. Wer einen Hund erwirbt oder mit einem Hund in die Gemeinde zuzieht, hat dies der Gemeinde **unverzüglich** (NÖ HHG), spätestens binnen eines Monats (NÖ HAbgG 1979) anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monates nach der Geburt als erworben, zugelaufene Hunde, wenn sie nicht binnen einem Monat dem Eigentümer übergeben oder sonst abgegeben werden.

Sie können gleichzeitig die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund beantragen.

Registrierung von Hunden – Heimtierdatenbank und Chippflicht

Seit Jänner 2010 müssen alle in Österreich gehaltenen Hunde **verpflichtend** einen Microchip tragen und in der sogenannten **Heimtierdatenbank** registriert werden.
Auch **jede Änderung** der Daten ist bekannt zu geben, ebenso das Datum, wenn ein Hund abgegeben wird oder gestorben ist. Weitere Informationen finden Sie unter oesterreich.gv.at.

Datenschutzrechtliche Information

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihrer Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den "Datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung".

Antragsteller:in - natürliche Person

Anrede ☐ Frau	☐ Herr
Vorname *	Familien- oder Nachname *
Akad. Grad vorgestellt	Akad. Grad nachgestellt

Adresse der Hundehaltung

Straße *	
Hausnummer *	bis
Stiege	Tür
Postleitzahl *	Ort *
Staat *	

Kontakt

Telefon *	Fax
E-Mail *	Rückfragen zum konkreten Antrag können elektronisch an die angegebene E-Mail-Adresse gerichtet werden. ☐

Angaben zum Hund

Rufname *	Rasse *
Farbe *	Geburtsdatum *
Geschlecht * ☐ weiblich ☐ männlich	
Microchip-Nummer *	Registrierungsnummer
Seit wann halten Sie den Hund in dieser Gemeinde? *	Datum der Übernahme des Hundes *
Handelt es sich bei dem angezeigten Tier um einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential oder einen auffälligen Hund? * ☐ ja ☐ nein	
Ich nehme zur Kenntnis, dass die Abgabepflicht im Zeitpunkt des Erwerbes, des Zuzuges zu einem dauernden Aufenthalt, des Beginnes des vierten Monates eines vorübergehenden Aufenthaltes oder der Änderung der Verwendung entsteht, sofern für den Hund keine Befreiung gem. § 5 NÖ HAbgG 1979 besteht und dass die Abgabepflicht erst nach schriftlicher Meldung über die Abmeldung des Hundes endet. ☐	
Ich nehme zur Kenntnis, dass der Anzeige der Hundehaltung die Nachweise der erforderlichen Sachkunde gemäß § 4 Abs. 4 und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme €725.000,- für Personen- und Sachschäden je Hund) anzuschließen sind. Für Hunde gemäß § 2 und § 3 ist zusätzlich die erweiterte Sachkunde gemäß § 4 Abs. 6 zur Haltung dieser Hunde nachzuweisen. Wenn der Sachkundenachweis nicht bereits bei der Meldung erbracht werden kann, ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen. ☐	
Mein Hund ist ein Nutzhund gem. § 3 NÖ HAbgG 1979 bzw. beantrage ich die Anerkennung meines Hundes als Nutzhund sowie eine etwaige Abgabebefreiung und begründe mein Ansuchen wie folgt. Die entsprechenden Nachweise werden dem Antrag beigelegt. ☐	

Vorbesitzer:in

Name *	
Straße *	
Hausnummer *	bis
Stiege	Tür
Postleitzahl	Ort *
Staat *	

Beilagen gemäß § 4 NÖ HHG

Der Anzeige der Hundehaltung gem. § 4 NÖ HHG sind folgende Unterlagen anzuschließen:
•(§ 4 Abs. 1 Z 5) Nachweis der erforderlichen Sachkunde:
•für alle Hunde die **allgemeine Sachkunde** und
•zusätzlich für Hunde gemäß § 2 und § 3 NÖ HHG (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential oder auffällige Hunde) die **erweiterte Sachkunde** zur Haltung dieser Hunde
•(§ 4 Abs. 1 Z 6) Nachweis einer ausreichenden **Haftpflichtversicherung** (Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,-- pro Hund für Personen- und Sachschäden).

Beilage	
Datei	Nein

Allfällige Anmerkungen

Erklärung

Ich versichere, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe und verpflichte mich, jede Änderung der angegebenen Daten unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben. *

☐

Ich habe zum Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes bereits einen Hund bzw. mehrere Hunde gehalten und kann dies aufgrund einer Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG belegen.

☐

Ich habe zum Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes keinen Hund, jedoch habe ich innerhalb der letzten zwei Jahre zumindest einen Hund gehalten und kann dies aufgrund einer Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG belegen. Die vorangegangene Haltung hat zumindest einen Zeitraum von zwei Jahren umfasst.

☐

Ich habe zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Hundes keinen Hund, jedoch innerhalb der letzten sieben Jahre einen Hund gehalten und kann dies aufgrund einer Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG belegen, weiters habe ich nachweislich eine Ausbildung positiv abgeschlossen, die spezifische Kenntnisse zu Haltung und Umgang mit Hunden beinhaltet. Die vorangegangene Haltung hat zumindest einen Zeitraum von zwei Jahren umfasst.

☐

Bestätigung der Richtigkeit obengenannter Angaben	
Datum, Ort	Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin
13.10.2026,	

Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13 DSGVO

Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Mit dem aufgerufenen Online-Formular der Gemeinde geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt werden. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt auf Basis einer gesetzlichen Grundlage (z.B. Bauordnung)

Dauer der Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde nur so lange verspeichert, wie diese für eine gesetzeskonforme Erledigung Ihres Antrages benötigt werden. Diese Dauer ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Beispiel: Verrechnungsrelevante Daten sind aus haushaltsrechtlichen Gründen sieben Jahre aufzubewahren.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (z.B. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde darüber informiert.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Ihre Ansprechperson in der Gemeinde

Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte die/den Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinde. Sie finden deren/dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Gemeinde unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutz-Hinweis“ auf der Website der Gemeinde.